

Hinweise

für Anträge auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG):

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

In zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung wird mit der Abgeschlossenheitsbescheinigung verbunden und Ihnen zugesandt):

- _ Lageplan (Flurkartenauszug) mit allen Gebäuden
- _ Aufteilungspläne (Bauzeichnungen)
- _ Grundrisse der Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschosse sowie Garagen;
- _ Schnitte und Ansichten im Maßstab 1:100

Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein.

Hierzu sind **alle** zu demselben Wohnungs- bzw. Teileigentum gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen.

Im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Räume bitte durch das Zeichen  kennzeichnen.

Garagenstellplätze gelten als abgeschlossene Räume, wenn ihre Flächen durch dauerhafte Markierungen erkenntlich sind. Aus der Bauzeichnung muss sich – gegebenenfalls durch zusätzliche Beschriftung ergänzt – ergeben, wie die Flächen der Garagenstellplätze durch dauerhafte Markierungen ersichtlich sind. Kfz-Einstellplätze auf dem Grundstück ohne dauerhafte Abgrenzung werden nicht Bestandteil der Abgeschlossenheitsbescheinigung.

Die Bauzeichnungen müssen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen. Es muss aus ihnen ersichtlich sein, dass die Wohnungen oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume in sich abgeschlossen sind.

Bei den zu errichtenden Gebäuden müssen die Voraussetzungen für eine bauordnungsrechtliche Genehmigung des Bauvorhabens nach Maßgabe der eingereichten Bauzeichnungen vor Erteilung der WEG-Bescheinigungen gegeben sein.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Fachdienstes 3.1., Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Norden gerne zur Verfügung.